

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden oder Teilnehmer der Gruppenreise – nachstehend „Reisender“ genannt - mit **Kreisstadt Höxter als Rechtsträger der Tourist-Information Höxter**, nachstehend **TI Höxter** abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages bei Vertragsschluss ab 01.07.2018. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalreisen der TI-Höxter. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

1. Definitionen

1.1. Nachfolgend bezeichnet der Begriff Reisender den Vertragspartner des Reisevertrages bzw. den Teilnehmer der Gruppenreise.

1.2. Der Begriff „Gruppenauftraggeber“ bezeichnet eine nicht gewerblich tätige Institution (Privatgruppe, rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein, Schule, Behörde, kirchliche Institution), welche die **TI-Höxter** mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt und über die gegebenenfalls nach Vereinbarung Buchung und Abwicklung erfolgt.

1.3. Der Begriff „Gruppenverantwortlicher“ bezeichnet eine vom Gruppenauftraggeber eingesetzte und benannte Person, welche die Reise begleitet und verantwortlicher Ansprechpartner ist.

2. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots der **TI-Höxter** und der Buchung des Reisenden bzw. Gruppenauftraggebers sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **TI-Höxter** für die jeweilige Reise soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **TI-Höxter** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **TI-Höxter** vor, an das **TI-Höxter** für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **TI-Höxter** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende bzw. Gruppenauftraggeber innerhalb der Bindungsfrist an **TI-Höxter** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Bei der Buchung von Gruppenreisen durch einen Gruppenauftraggeber ist dieser Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber der **TI-Höxter**, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, dass der Gruppenauftraggeber lediglich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der Gruppenteilnehmer tätig wird.

e) Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber lediglich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der Gruppenteilnehmer tätig wird, so haftet der Gruppenauftraggeber gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit dem Reisenden, für alle vertraglichen Verpflichtungen der Gruppenteilnehmer, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung übernommen hat.

f) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Reisende **TI-Höxter** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **TI-Höxter** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **TI-Höxter** dem Reisenden

bzw. Gruppenauftraggeber eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Unterbreitet die **TI-Höxter** dem Kunden bzw. Gruppenauftraggeber ein verbindliches Angebot, so gelten für den Vertragsschluss, abweichend von den vorstehenden Regelungen folgende Regelungen:

a) Das von der **TI-Höxter** unterbreitete Angebot ist ein verbindliches Vertragsangebot nur dann, wenn es ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Ausdrücklich als „Reisevorschlag“ bezeichnete Angebote führen zum verbindlichen Vertragsschluss nur dadurch, dass der Reisende auf der Grundlage dieses Reisevorschlages seine Buchung gemäß Ziffer 2.2.a. dieser Reisebedingungen übermittelt und die **TI-Höxter** eine entsprechende Reisebestätigung gemäß Ziff. 2.2.b. vornimmt.

b) Auf der Grundlage eines solchen verbindlichen Angebots kommt der Reisevertrag mit dem Reisenden rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der Reisende dieses Angebot in der im Angebot bezeichneten Form und Frist ohne Änderung, Erweiterung oder sonstige Einschränkungen annimmt und diese Annahmeerklärung der **TI-Höxter** innerhalb der im Angebot genannten Frist zugeht.

c) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **TI-Höxter** dem Reisenden bzw. Gruppenauftraggeber eine entsprechende Reisebestätigung gemäß Ziff. 2.2.b. übermitteln.

2.4. **TI-Höxter** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind vorübergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

3.1. **TI-Höxter** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 3 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 3 Wochen vor Reisebeginn ist der

gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.2. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.1. ist die Übergabe eines Sicherungsscheines als Voraussetzung für die Zahlungsfälligkeit nicht erforderlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Pauschale Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer 3.1. vereinbart und in der Reisebestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung nach Beendigung der Pauschalreise zum Aufenthaltsende zahlungsfällig ist.

3.3. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **TI-Höxter** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist **TI-Höxter** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 5. zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **TI-Höxter** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **TI-Höxter** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. **TI-Höxter** ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von **TI-Höxter** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von **TI-Höxter** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **TI-Höxter** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **TI-Höxter** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.

Stattdessen kann **TI-Höxter** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **TI-Höxter** zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. TI-Höxter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises

b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises

d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60%

e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

5.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **TI-Höxter** nachzuweisen, dass **TI-Höxter** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **TI-Höxter** geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. TI-Höxter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **TI-Höxter** nachweist, dass **TI-Höxter** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **TI-Höxter** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Ist **TI-Höxter** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **TI-Höxter** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **TI-Höxter** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die **TI-Höxter**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 26,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **TI-Höxter** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Obliegenheiten des Reisenden

6.1. Reiseunterlagen: Der Kunde hat **TI-Höxter** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der von **TI-Höxter** mitgeteilten Frist erhält.

6.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **TI-Höxter** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **TI-Höxter** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **TI-Höxter** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseängeln an **TI-Höxter** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **TI-Höxter** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **TI-Höxter** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **TI-Höxter** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

6.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **TI-Höxter** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **TI-Höxter** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7. Beschränkung der Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung von **TI-Höxter** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

7.2. TI-Höxter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **TI-Höxter** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

7.3. TI-Höxter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **TI-Höxter** ursächlich geworden ist.

Die **TI-Höxter** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis der **TI-Höxter** – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen der **TI-Höxter** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen

b) Nicht im Leistungsumfang der **TI-Höxter** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

c) Von der **TI-Höxter** auf Wunsch des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen vermittelte Reiseleiter.

7.4. Die **TI-Höxter** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des von der **TI-Höxter** lediglich vermittelten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit der **TI-Höxter** nicht abgestimmte Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Reisenden.

7.5. Soweit für die Haftung der **TI-Höxter** gegenüber dem Reisenden an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und der **TI-Höxter** vereinbarte Reisepreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung von

Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem Reisenden erhoben werden.

8. Rücktritt der TI-Höxter wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. TI-Höxter kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

8.2. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **TI-Höxter** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

8.3. TI-Höxter hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

8.4. TI-Höxter ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

8.5. Ein Rücktritt von **TI-Höxter** später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.6. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **TI-Höxter** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **TI-Höxter** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurückbezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **TI-Höxter** zurückerstattet worden sind.

10. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information und Verbraucherstreitbeilegung

10.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **TI-Höxter** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **TI-Höxter** ausschließlich am Sitz von **TI-Höxter** verklagen.

10.2. Für Klagen der **TI-Höxter** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **TI-Höxter** vereinbart.

10.3. TI-Höxter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **TI-Höxter** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **TI-Höxter** verpflichtend würde, informiert **TI-Höxter** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **TI-Höxter** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Wir weisen darauf hin, dass die Europäische Plattform für Online-Streitigkeiten (OS-Plattform) ab dem 20.07.2025 nicht mehr besteht.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017 – 2020

Reiseveranstalter ist:
Tourist-Information Höxter
Rechtsträger: Kreisstadt Höxter, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Hartmann
Uferstraße 2
37671 Höxter
Tel.: 05271 - 963 4242
E-Mail: info@hoexter-tourismus.de